

B e s c h l u s s 5/2025

**Das Präsidium des Amtsgerichts Bernau bei Berlin hat die
richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin
aus Anlass des Ausscheidens von Richter am AG Müller
und der Dienstaufnahme von Richterin Roese
mit Wirkung ab dem 1. Juni 2025
wie folgt neu verteilt:**

(Änderungen zur bisherigen Geschäftsverteilung sind rot markiert)

A) Vorbemerkung

I. In sämtlichen Verfahren gilt Folgendes:

1. Ist der gemäß Teil B zuständige Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, ist der gemäß Teil B zuständige Vertreter im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Rechtsstreits zur Entscheidung desselben zuständig.
2. Ist ein Ablehnungsgesuch gegen den gemäß Teil B zuständigen Richter erfolgreich, wird der gemäß Teil B zuständige Vertreter zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.
3. Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Namen richtet, gilt Folgendes:
Entscheidend ist:
 - a) der Nachname des 1. Beklagten, des 1. Antragsgegners oder des 1. sonst Betroffenen.
 - b) bei Klagen gegen einen Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger pp. der Name des Gemeinschaftschuldners, des Erblassers, des Mündels pp.
 - c) bei Klagen gegen natürliche Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen tragen, ist der erste Buchstabe des groß geschriebenen Teils des Familiennamens (Müller-Wolf; von Knobloch; Baron von Heide; von der Weide).
 - d) bei Klagen gegen Gebietskörperschaften (Ländern, Städten, Kreisen, Gemeinden usw.) sowie Sparkassen der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung (Land Brandenburg; Stadt Bernau; Gemeinde Zepernick; Sparkasse Zepernick).
 - e) im Übrigen bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen der erste groß geschriebene Buchstabe des Namens oder der Firma (Norddeutsche Versicherung; Bernauer Brauerei AG; LPG „Schöne Wiese“, PGH Brunnen, A.R.G.E Marktplatz Basdorf, Rechtsanwälte Schmidt Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR Schmidt).
 - f) wenn ein Einzelhandelskaufmann unter seiner Firma verklagt wird, der natürliche Name des Einzelhandelskaufmanns.
 - g) sofern infolge von Klagerücknahme, Antragsrücknahme usw. Beklagte bzw. Antragsgegner aus dem Verfahren ausscheiden, weiterhin die bei Eingang der Sache begründete Zuständigkeit.
 - h) bei einer Klagehäufung, der Mahnbescheidsverfahren vorausgegangen sind, nicht die Reihenfolge der Bezeichnung der Beklagten, sondern die Heftung der Mahnbescheide.

II. In Zivilsachen ist maßgebend:

Die Zuständigkeit der Richter in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestimmt sich nach den Endnummern X01 bis X00.

1. Elektronisch eingegangene Klagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Datum und Uhrzeit eingetragen.
2. Per Briefpost eingegangene Klagen erhalten ein großes Präsentat mit der jeweiligen Uhrzeit der Postzustellung.
3. Per Nachbriefkasten eingegangene Klagen vom Vortag erhalten ein großes Präsentat mit der fiktiven Uhrzeit 23:59 Uhr.
4. Per Nachbriefkasten eingegangene Klagen vom laufenden Tage erhalten ein großes Präsentat mit der fiktiven Uhrzeit 8:00 Uhr.
5. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erhalten ein großes Präsentat mit der Uhrzeit des Eingangs.

Bis 09:00 Uhr liegen die per Nachbriefkasten eingegangenen Klagen der Geschäftsstelle zur Eintragung vor.

Sowohl die elektronisch eingegangene Klagen vom Vortag als auch die per Nachbriefkasten eingegangenen Klagen vom Vortag werden um 10:00 Uhr, sortiert nach Uhrzeit, eingetragen.

Einstweilige Verfügungsanträge werden nach Eingang sofort eingetragen, hilfsweise in der durch die Uhrzeitangabe bestimmten Reihenfolge ihres Eingangs, und sofort vorgelegt.

Für zeitgleich eingegangene Neueingänge gilt:

Die Reihenfolge bestimmt sich zunächst nach dem Nachnamen der erstbeklagten Partei in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A.

Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, entscheidet der Nachname des Klägers zu 1) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit A.

Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, nach dem bezifferten Streitwert, beginnend mit dem höchsten Streitwert.

Ist hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmt, nach Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Bernau.

Im Falle der Verbindung mehrerer bei dem Amtsgericht Bernau anhängiger Prozesse, ist für die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen derjenige Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

Im Falle einer Trennung bleibt in Abweichung von Teil B) derjenige Richter für die weitere Bearbeitung sämtlicher getrennter Sachen zuständig, der die Trennung angeordnet hat.

Wird bei der Vergabe von Endnummern die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus der Endnummer ergebende Zuständigkeit des einzelnen Richters nicht berührt.

Im Fall der Zurückverweisung einer Zivilprozesssache ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung derjenige Richter für die weitere Bearbeitung zuständig, bei dem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war, sofern dieser Richter

noch bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist und Zivilprozesssachen bearbeitet. Bei anderweitiger Zuweisung durch das Rechtsmittelgericht oder falls der ersterkennende Richter nicht mehr in Zivilprozesssachen bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist, entscheidet die Endnummer über die Zuständigkeit.

Sofern ein Rechtsstreit wiederauflebt, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, so ist für die weitere Bearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung derjenige Richter zuständig, bei dem der Rechtsstreit zunächst anhängig war, sofern er noch in Zivilprozesssachen bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist. Sofern der zunächst zuständige Richter nicht mehr in Zivilprozesssachen bei dem Amtsgericht Bernau tätig ist, entscheidet die Endnummer über die Zuständigkeit.

III. In Straf- und Bußgeldsachen ist maßgebend:

- a) Der Familienname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen. Sollte es nach der Namensstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.
- b) Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Familienname des in der Anklageschrift oder Antragsschrift Lebensältesten. Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig ist, bleibt insoweit ein erwachsener Mitbeschuldigter, Mitangeschuldigter, Mitangeklagter oder Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.
- c) Scheiden einer oder mehrere der Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens aus diesem aus, verbleibt es gleichwohl auch weiterhin bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
- d) Im Falle der Verbindung mehrerer bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin anhängiger Prozesse ist für die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen derjenige Richter zuständig, der die Verbindung angeordnet hat.

IV. In Familiensachen ist maßgebend:

- a) Für negative Feststellungsklagen, mit denen die Regelung einer einstweiligen Anordnung angegriffen wird, ist derjenige Dezernent zur Bearbeitung zuständig, in dessen Dezernat die einstweilige Anordnung erlassen wurde.
- b) In Kindschafts- und Abstammungssachen ist der Familienname des Kindes entscheidend. Sofern mehrere Kinder in einem Verfahren betroffen sind, entscheidet der Familienname des älteren Kindes.
- c) Abweichend von b) ist, sofern bei Antragseingang eine Scheidungsverbandsache bereits anhängig ist, für die neu eingehende Familiensache der Dezernent zuständig, dessen Zuständigkeit bezüglich der Scheidungsverbandsache gegeben ist, sofern in der neu eingehenden Familiensache eine Partei des Scheidungsverfahrens Partei oder Beteiligter ist.

V. In Betreuungssachen ist maßgebend

der aktuelle Nachname. Sollte es nach der Namensstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Melzer

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts sowie entsprechende Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten
- b) Einzelrichterstrafsachen, einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten, sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten bzw. Beschuldigten mit dem Buchstaben B beginnt,
- c) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffenauswahlausschusses für das Schöffengericht und Jugendschöffengericht einschließlich der jährlichen Schöffenauslosung.
- d) Entscheidungen in Strafsachen aus den Dezernaten des RAG Müller, des RAG Dr. Dannischewski, **des RAG Roche** und der R'nAG Bohg, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben und zurückverwiesen wurden
- e) **alle internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen**
- f) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Zivilprozesssachen

Vertreter: stellvDAG Petz
weiterer Vertreter: RAG Roche

2. Stellvertretender Direktor des Amtsgerichts Petz

- a) Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und die Endnummern X81 – X99 erhalten haben:

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

- b) Nachlasssachen der Register IV bis VI
- c) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A bis R beginnt, soweit sich betreffend die Buchstaben M bis R aus der Zuständigkeit von RAG Dr. Dannischewski nichts anderes ergibt.

Vertreter: DAG Dr. Melzer
weiterer Vertreter: RAG Dr. Dannischewski

3. Richterin am Amtsgericht Singert

- a) Adoptionssachen im Sinne des § 186 FamFG einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen
- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Betreuten usw. mit den Buchstaben L - Z beginnt

Vertreter: R'inAG Tosberg
weiterer Vertreter: R'inAG Bohg

4. Richter am Amtsgericht Roche

- a) Zivilprozesssachen gemäß § 43 Wohnungseigentumsgesetz sowie Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:

X00 – X08, X1X, X2X, X31 – X38

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

- b) Güterichtersachen gemäß §§ 36 V FamFG, 278 V ZPO
- c) Einzelrichterstrafsachen, einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten, sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben L, P, Q, beginnt.

Vertreter: R'in Roese
weiterer Vertreter: R'inAG Neumann

5. Richterin am Amtsgericht Tosberg

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Betreuten usw. mit den Buchstaben

- A – K beginnt

- b) Güterichtersachen gemäß §§ 36 V FamFG, 278 V ZPO

Vertreter: R'inAG Singert
weiterer Vertreter: RAG Roche

6. Richter am Amtsgericht Dr. Dannischewski

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten mit den Buchstaben
 - A, C, D-G, H, I, J, K, M, N, S, T, U, W - Z beginnt
- b) Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben S bis Z beginnt, sowie bzgl. der Buchstaben M bis R, soweit die Verfahren bis zum 31.12.2024 bei Gericht eingegangen sind und durch den zuständigen Richter bereits erstmalig Hauptverhandlungstermin bestimmt wurde.
- c) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- d) Entscheidungen in Strafsachen aus den Dezernaten des DAG Dr. Melzer sowie Entscheidungen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben und zurückverwiesen wurden
- e) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Familienrechtssachen

Vertreter: R'inAG Bohg
weiterer Vertreter: DAG Dr. Melzer

7. Richterin am Amtsgericht Platzeck

- a) Familiensachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen soweit der Name des Beklagten bzw. Antragsgegners mit den Buchstaben
A, C, G, H, J, K, L, N, Q, U beginnt.
- b) Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitssachen

Vertreter: R'inAG Neumann
weiterer Vertreter: R'inAG Singert

8. Richterin am Amtsgericht Neumann

Familiensachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen soweit der Name des Beklagten bzw. Antragsgegners mit den Buchstaben

E, D, F, I, M, O, P, S, T beginnt,

Vertreter: R'inAG Platzeck
weiterer Vertreter: R'inAG Rösch

9. Richterin am Amtsgericht Rösch

- a) Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie nach dem 31.12.2013 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:

X39 - X42, X50 – X58

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

- b) Zwangsvollstreckungssachen
- c) Güterichtersachen gemäß §§ 36 V FamFG, 278 V ZPO
- d) Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (GVBl. Land Brandenburg Nr. 19/1993)
- e) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Betreuungssachen
- f) alle Geschäfte, die im geltenden Geschäftsverteilungsplan nicht erfasst sind

Vertreter: RAG Roche
weiterer Vertreter: R'inAG Platzeck

10. Richterin am Amtsgericht Bohg

- a) Familiensachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit der Name des Beklagten bzw. Antragsgegners mit den Buchstaben **B, R, V** bis **Z** beginnt,
- b) Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts sowie entsprechende Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten
- c) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der entsprechenden Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten sowie der Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Familiensachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 151 Nr. 8 FamFG
- d) Einzelrichterstrafsachen, einschließlich der entsprechenden nationalen Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten, sowie Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen, soweit der Name des Angeklagten bzw. Beschuldigten mit den Buchstaben O, R, V beginnt
- e) VRJs-Sachen

Vertreter: RAG Dr. Dannischewski
weiterer Vertreter: R'inAG Tosberg

11. Richterin Roese

Zivilprozesssachen einschließlich der Aufgebotssachen und der entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit sie nach dem 31.12.2023 bei dem Amtsgericht Bernau bei Berlin eingegangen sind und folgende Endnummern erhalten haben:

X09, X30, X43 – X49, X 59, X6X, X7X, X80

Für die zuvor eingegangenen Zivilprozesssachen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Vertreter: R'inAG Rösch
weiterer Vertreter: RAG Roche

- C. Die Geschäfte des **Ermittlungsrichters** in GS-Haftsachen, die Verkündung von GS-Haftbefehlen bei gleichzeitiger Vorführung, in beschleunigten Verfahren mit Haftbefehlsantrag nach § 127b Abs. 2 StPO, die Abschiebehaftsachen sowie die richterliche Geschäfte nach dem Brandenburgischen Polizeiaufgabengesetz und nach dem Gesetz über den Bundesgrenzschutz nehmen wahr:

Montag:	RAG Roche 1. Vertreter: RAG Dr. Dannischewski 2. Vertreter: R'inAG Bohg
Dienstag:	DAG Dr. Melzer 1. Vertreter: RAG Roche 2. Vertreter: stellvDAG Petz
Mittwoch:	RAG Dr. Dannischewski 1. Vertreter: R'inAG Bohg 2. Vertreter: DAG Dr. Melzer
Donnerstag:	R'in Bohg 1. Vertreter: stellvDAG Petz 2. Vertreter: RAG Roche
Freitag:	stellvDAG Petz 1. Vertreter: DAG Dr. Melzer 2. Vertreter: RAG Dr. Dannischewski

Der ersterkennende Richter bleibt auch für erforderliche Folgeentscheidungen zuständig, in Strafsachen jedoch nur bis zur Anklageerhebung.

Trifft ein Richter im konzentrierten Bereitschaftsdienst eine Erstentscheidung, so ist für das weitere Verfahren der unter B bestimmte Dezernent zuständig, in Strafsachen jedoch nur bis zur Anklageerhebung.

- D.** Ist der unter **B, C** bestimmte Vertreter verhindert oder kein Vertreter benannt, so tritt
- I. in Straf- und Bußgeldsachen an seine Stelle der nächste in der nachfolgenden Aufzählung nach ihm benannte nicht verhinderte Richter:

stellvDAG Petz, R'inAG Bohg, RAG Dr. Dannischewski, DAG Dr. Melzer, **RAG Roche**
 - II. in allen anderen Rechtssachen der nächste in der nachfolgenden Listung nach ihm benannte nicht verhinderte Richter:

R'inAG Neumann, R'inAG Platzeck, R'inAG Rösch, R'inAG Singert, R'inAG Tosberg, **R'in Roese**
 - III. Sollte über die im Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Frankfurt (Oder) bezüglich des Bereitschaftsdienstes des Amtsgerichts Bernau bei Berlin im Nordbezirk getroffene Regelung hinaus eine zusätzliche Vertretung erforderlich werden, so trifft die vorstehende Regelung unter D II zu.
 - IV. Sollte trotz der vorstehenden Regelungen eine weitere Vertretung erforderlich werden, so wird der Ring zu I. durch den Ring zu II. und der Ring zu II. durch den Ring zu I. vertreten.

16321 Bernau bei Berlin , den 20. Mai 2025

Dr. Melzer

Bohg

Dr. Dannischewski

Platzeck

Singert